

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 159.

Mittwoch den 8. Juni.

1853.

Bekanntmachung.

Im Mai dieses Jahres sind wegen feuer- und straßenpolizeilicher Contraventionen in den nachstehend verzeichneten Fällen Strafen, beziehentlich Bedeutungen von uns auszusprechen gewesen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, den 3. Juni 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o d.

Schleißner.

1) Mangel oder ordnungswidrige Beschaffenheit der Aschenbehältnisse in Häusern und Grundstücken	2.
2) Tabakrauchen und unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht in Ställen und an anderen feuergefährlichen Orten	9.
3) Unbeaufsichtigtes Stehenlassen von Fuhrwerk mit Bespannung auf den Straßen	13.
4) Straßenverunreinigung und sonstige Ordnungswidrigkeiten beim Räumen der Privat- und Senkgruben, so wie beim Abfahren des Düngers	18.
5) Ausschütten von Asche, Ruß, Scherben, Bauschutt ic. auf den Straßen überhaupt, ingleichen von Rebricht außerhalb der Rehrzeit (Markttag Nachmittags von 2 bis 4 Uhr)	30.
6) Herabgießen von Flüssigkeit und Herabwerfen von Urath und dergleichen aus den Fenstern auf die Straßen	1.
7) Abladen von Kohlen auf den Straßen ohne Säcke oder Körbe	3.
8) Ordnungswidriges Passiren der Trottoirs und Fußwege mit umfangreichen Gegenständen, Wagen und dergleichen	64.
9) Versperrung der Straßen	3.
10) Fahren mit Rollwagen ohne Riffen unter der Schrotleiter oder im Trabe	8.
11) Auslegen von Blumentöpfen an den Fenstern ohne vorschriftsmäßige Verwahrung durch Stangen oder Gitter	25.
12) Vorschriftswidriges Anbringen von Doppel- und Stellfirmen, Ausgestalten oder Marquisen	4.
13) Unvollständige Räumung der Messbuden und Messstände (am letzten Tage der Messe bis Nachmittags 4 Uhr)	99.
14) Fahren mit Geschirr über den Marktplatz	6.
15) Fahren mit angespannten Zughunden	2.
16) Verschiedene andere feuer- und straßenpolizeiliche Contraventionen	13.

Summa 300.

Morgen Donnerstag den 9. Juni a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Vereinigung des Almosensamtes mit der Armenanstalt betreffend.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden hierdurch veranlaßt, die Ankündigungen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester zu halten beabsichtigen, wie sie solche in den Lectiöns-Katalog aufgenommen wissen wollen, binnen 14 Tagen und längstens

den 25. Juni 1853

bei dem Redacteur Herrn Prof. Dr. Schletter (Inselstraße Nr. 2) einzugeben.

Leipzig, den 4. Juni 1853.

Der Rector der Universität daselbst.
Dr. F. A. Schilling.

Gesetzgebung.

Als ich neulich von dem zu erwartenden neuen Civilgesetzbuche für das Königreich Sachsen in Nr. 123 d. Bl. das erste Wort las, interessirte mich die Sache gar nicht, weil ich mich — die Herren vom Fache mögen mir dies nicht übel nehmen — überhaupt nicht für juristische Dinge interessire, und dies wieder darum, weil es mir so vorkommt, als sei aller Mühe ungeachtet nur schwer zu einer Einsicht darüber zu gelangen, was denn eigentlich Rechtens sei. Als aber die Sache noch in drei folgenden Artikeln weiter zur Sprache gebracht wurde, hielt ich mich als Staatsbürger — obwohl ich nur Geschäftsmann bin, also von der Juristerei als solcher nicht Profession mache — doch für verpflichtet, mich auch etwas um die Sache zu bekümmern. Ich verschaffte mir die bis jetzt erschienenen

Wächter'sche Schrift, welche sich über das neue Civilgesetzbuch ausspricht, und habe dieselbe mit großem Interesse gelesen.

Dabei habe ich aber vor Allem gefunden, daß der Herr Correspondent in Nr. 136 d. Bl. das Wächter'sche Gutachten über den Entwurf des neuen Civilgesetzbuches nur theilweise, und sehr verstümmelt gegeben hat, weshalb ich mich zu Erweckung eines noch größeren Interesses für diese hochwichtige Sache für berufen halte, das Wächter'sche Gutachten hierdurch vollständig zur Kenntniß des größeren Publicums zu bringen, in der Voraussetzung, daß die geehrte Redaction unseres Tageblattes, die sich ja immer bemüht, Interessantes und Belehrendes uns vorzulegen, die Aufnahme nicht verweigern wird.

Nachdem Herr Dr. v. Wächter Seite 11 der Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung gesagt: „der Entwurf ist eine überaus fleißige,